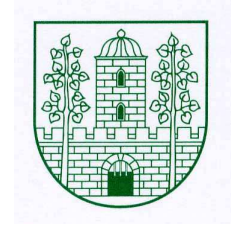


Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschluss

BV-2010-014

öffentlich

Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2009 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Einreicher: Bürgermeister	25.01.2010
Amt / Aktenzeichen: Beteiligungsmanagement / 00/83	Bearbeiter: Frau Reinke

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
11.02.2010	Hauptausschuss	Anw.: 8 Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0
24.02.2010	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 26 Ja: 26 Nein: 0 Enth.: 0

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister der Stadt Finsterwalde als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der „Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH“ der Beauftragung des Wirtschaftsprüfungsunternehmens „Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Chemnitz“ zur Prüfung des Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2009 gemäß Handelsgesetzbuch für große Kapitalgesellschaften zuzustimmen und den Aufsichtsrat zu ermächtigen, gemäß Aktiengesetz die Verhandlungen dazu zu führen und eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen.

U w e S c h ü l e r

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt

Der Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH hat in seiner Sitzung am 27.01.2010 die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung Nr. AR 02/01/10 ausgesprochen.

Darin heißt es:

„Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung der WGF vor, das Wirtschaftsprüfungsunternehmen Göken, Pollak und Partner mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009 zu beauftragen.“

Die Empfehlung basiert auf den sehr guten Erfahrungen aus dem Geschäftsjahr 2008.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 soll u. a. gem. § 267 Handelsgesetzbuch erfolgen. Weitere Prüfungsschwerpunkte soll der Aufsichtsrat festlegen, da dies gem. § 111 Aktiengesetz mit zu den definierten Aufgaben des Aufsichtsrates gehört.

Interessenkonflikte gem. 319 Handelsgesetzbuch sind nicht bekannt.

Die Befugnis zur gesetzlichen Abschlussprüfung wurde gem. § 57 a der Wirtschaftsprüferordnung erteilt (bis zum 28.11.2014).